

AMT DER 1964/SNME
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-2363-1 und 2/95

Wien, 26. September 1995

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Beamten-Kranken-
und Unfallversicherungsgesetz
geändert wird (24. Novelle
zum B-KUVG);
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF
Zi. 77-GE/19 95
Datum: 29. SEP. 1995
Verteilt 2.10.95

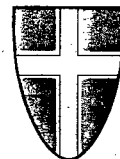
An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Hojela

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **40 00-82124**

MD-2363-1 und 2/95

Wien, 26. September 1995

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Beamten-Kranken-
und Unfallversicherungsgesetz
geändert wird (24. Novelle
zum B-KUVG);
Stellungnahme

zu Zl. 21.144/2-1/95

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Auf das Schreiben vom 7. August 1995 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu Z 8:

Nach den Erläuterungen ist die bestehende Regelung im Hinblick auf ihre mangelnde praktische Relevanz gegenstandslos. Gleichzeitig soll jedoch eine gesetzliche Vorsorge für den Fall des gänzlichen Entfalls der Bezüge getroffen werden. Die Begründung für die beabsichtigte Änderung des § 22 Abs. 4 ist somit in sich widersprüchlich.

Die vorgeschlagene Neuregelung wird weiters damit begründet, es sei für die Versichertengemeinschaft unbefriedigend, daß in Fällen, in denen es zu einer Verringerung des Bezuges kommt, die Beitragsgrundlage entsprechend den tatsächlich ausbezahlten Bezügen gebildet wird und damit - trotz des vollen Lei-

- 2 -

stungsanspruches - nur eine aliquote Beitragsgrundlage gebildet werden kann. Wesentlich für die gesetzliche Krankenversicherung als Teil der Sozialversicherung ist es jedoch, daß der Leistungsanspruch des Versicherten unabhängig von der Höhe der von ihm bzw. für ihn entrichteten Versicherungsbeiträge besteht.

Weiters ist auch nicht einsichtig, weshalb der Dienstgeber Versicherungsbeiträge für entfallene Kinderzulagen entrichten soll.

Aus den dargelegten Gründen ist die vorgeschlagene Änderung des § 22 Abs. 4 abzulehnen.

Zu Z 15:

Unter Berücksichtigung der geltenden Fassung des Ärztegesetzes 1984 (BGBl. Nr. 100/1994) hätte es statt "Praktischer Arzt" richtig "Arzt für Allgemeinmedizin" zu lauten.

Zu den Z 15 und 16:

Es wäre darauf Bedacht zu nehmen, daß die §§ 59 Abs. 5 und 63 Abs. 2 des Entwurfes zum selben Zeitpunkt wie das Gruppenpraxengesetz in Kraft treten.

Das Amt der Wiener Landesregierung gestattet sich, im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben folgende weitere Änderung des B-KUVG anzuregen:

Seit dem Inkrafttreten des Strukturanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 297/1995, erstreckt sich die Versicherung gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 B-KUVG nicht auf Beamte, deren Dienstbezüge wegen Übernahme einer Funktion nach dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, oder als Mitglied der Kommission der Europäischen Union entfallen. Diese Ausnahmeregelung sollte auch bei Entfall der Dienstbezüge wegen Übernahme einer Funktion nach einem bezügerechtlichen Landesgesetz gelten.

- 3 -

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor